

Firma
ADLER Werk Lackfabrik
Johann Berghofer GmbH & Co KG

Bergwerkstraße 22
A - 6130 Schwaz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.196.110

Wien, 24. März 2020

B e s c h e i d

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie „Aquawood TIG“ im Verfahren der nationalen Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung
Verlängerung der Zulassung von Amts wegen
Änderung der Zulassungsnummern
Änderung der Produktzusammensetzung
Hinzufügen weiterer Handelsnamen
Meldung weiterer Produkte in die Familie
Aufhebung der Bescheide BMLFUW-UW.1.2.5/0058-VI/7/2014 sowie BMLFUW-UW.1.2.5/0260-V/5/2015

Es ergeht folgender

S p r u c h

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der Firma ADLER Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG, Bergwerkstraße 22, 6130 Schwaz (Österreich) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

„Aquawood TIG“ (AT-0011986-BPF)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und den Zulassungsnummern:

Aquawood TIG mid brown	AT-0011986-0001
Aquawood TIG E Kastanie	AT-0011986-0002
Aquawood TIG HighRes Castagno Aquawood Primo A5	AT-0011986-0003
Aquawood Ligno+	AT-0011986-0004
Aquawood TIM NG	AT-0011986-0005
Aquawood Primo A1	AT-0011986-0006
Aquawood Primo A4	AT-0011986-0007
Aquawood Primo A6	AT-0011986-0008
Aquawood Primo TIM	AT-0011986-0009
Aquawood TIG E1	AT-0011986-0010
Aquawood TIG E3	AT-0011986-0011
Aquawood TIG E4	AT-0011986-0012
Aquawood TIG E5	AT-0011986-0013
Aquawood Ligno+ Base	AT-0011986-0014
Aquawood Primo A3 Aquawood Ligno+Base Eiche Natur	AT-0011986-0015
Aquawood Primo A2	AT-0011986-0016

Beginn der Zulassung: 24. März 2020

Ende der Zulassung: 28. Juli 2025

Die Anlagen 1, 1a und 2a über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukteverzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit den Bescheiden GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0058-VI/7/2014 vom 13. Mai 2014 und GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0260-V/5/2015 vom 26. Juni 2015 erteilte Zulassung für die Biozidproduktfamilie „*Aquawood TIG*“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG aufgehoben.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen des Produktes auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist der Zulassungsinhaberin zu informieren.“*
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen;
 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und –anwendung.
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Verpackungen dieser Biozidprodukte in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für 6 Monate nach dem Beginn dieser Zulassung hergestellt, eingeführt und

abgegeben werden. Verpackungen, die sich bis zum Ablauf dieser Frist nachweislich in Österreich im Handel befinden, dürfen dann noch weitere 6 Monate in dieser Form, Aufmachung und mit der beschriebenen Kennzeichnung abverkauft werden.

6. Gemäß Antrag auf geringfügige Änderung vom 28. August 2018 wird das Produkt „Aquawood TIM NG“ in die Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „Aquawood TIG“ aufgenommen und die Zusammensetzung der Biozidproduktfamilie durch Erhöhung des nicht wirksamen Inhaltsstoffs Wasser geändert.
7. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 7. Juni 2019 wird der Handelsname „Aquawood Primo A5“ zur Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „Aquawood TIG“ hinzugefügt.
8. Gemäß Meldungen vom 29. Mai 2019 werden die Produkte und Handelsnamen „Aquawood Primo A1“, „Aquawood Primo A4“, „Aquawood Primo A6“, „Aquawood Primo TIM“, „Aquawood TIG E1“, „Aquawood TIG E3“, „Aquawood TIG E4“, „Aquawood TIG E5“, „Aquawood Ligno+ Base“, „Aquawood Primo A3“, „Aquawood Ligno+Base Eiche Natur“ sowie „Aquawood Primo A2“ zur Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „Aquawood TIG“ hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6;

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 30, 34, 48, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Begründung

Verfahrensverlauf

Auf Grund des von der Firma ADLER Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG eingebrachten und am 13. Mai 2013 eingelangten Antrags wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0058-VI/7/2014 vom 13. Mai 2014 für die Biozidproduktfamilie „Aquawood TIG“ und

den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0260-V/5/2015 vom 26. Juni 2015 geändert.

Gemäß Dokument CA-May18-Doc.4.1- Final war die Zulassung die Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „*Aquawood TIG*“ und der damit verbundenen Handelsnamen von Amts wegen bis zum Ablauf des 28. Juli 2025 zu verlängern.

Am 28. August 2018 ist von der Firma für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf geringfügige Änderung (case no: BC-SH042156-39) in Österreich gestellt worden, der am 16. November 2018 angenommen worden ist.

Am 7. Juni 2019 ist von der Firma für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (case no: BC-FC052020-77) in Österreich gestellt worden, der am 10. Juli 2019 angenommen worden ist.

Am 29. Mai 2019 sind von der Firma für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) Meldungen über neue Biozidprodukte im Rahmen der zugelassenen Biozidproduktfamilie (case no: BC-EK051898-24; BC-RU051897-93; BC-YL051896-06; BC-AK051895-34; BC-MJ051894-26) in Österreich erfolgt.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Änderungen Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Mit der Geschäftszahl 2020-0.061.341 ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 20.02.2020 übermittelt worden.

Sie hat binnen offener Frist Einwände vorgebracht, die im vorliegenden Bescheid entsprechend berücksichtigt wurden.

Zu den vorgebrachten Einwänden:

Dem Einwand auf 2020-0.061.341 bezüglich der Aufwandmenge konnte nicht stattgegeben werden, da die Aufwandmenge in der ursprünglichen Zulassung 120-200 g/m² war und kein Antrag auf Änderung zu 100-200 g/m² gestellt worden war.

Den weiteren Einwänden auf 2020-0.061.341 konnte stattgegeben werden, weil sie als plausibel erachtet wurden.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidprodukte zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet ZulassungsinhaberIn, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zu Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.
- Ad 5. Die Abverkaufsfrist für Verpackungen der Biozidprodukte, die vor der Erlassung dieses Bescheides zulässig waren, ist als Auflage im Zulassungsbescheid vorzusehen, da die Umstellung der Verpackungen auf die durch diesen Bescheid festgelegten Anforderungen aus technischen Gründen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand benötigt. Die Abverkaufsfrist von insgesamt 12 Monaten konnte festgelegt werden, weil sich im Hinblick auf die zu beachtenden inhaltlichen Elemente der Gefahrenkennzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Abverkaufsfrist erfasst nur Packungen, die den allgemein geltenden Anforderungen an Form, Aufmachung und Kennzeichnung für Biozidprodukte entsprechen.

Während der ersten 6 Monate dieser Abverkaufsfrist ist auch die Herstellung und das Einführen von (alten) Packungen dieses Biozidproduktes noch zulässig, während der letzten 6 Monate dieser insgesamt 12 Monate langen Abverkaufsfrist dürfen jedoch nur mehr vorhandene Lagerbestände jener Packungen abverkauft werden, die

spätestens während der ersten 6 Monate erzeugt oder nach Österreich eingeführt worden sind.

Ad 6. Dem Antrag auf Zulassung des Produkts „*Aquawood TIM NG*“ in die Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „*Aquawood TIG*“ bei gleichzeitiger Änderung der Zusammensetzung der Biozidproduktfamilie konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Ad 7. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „*Aquawood Primo A5*“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „*Aquawood TIG HighRes Castagno*“ innerhalb der Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „*Aquawood TIG*“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Ad 8. Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der gemeldeten Biozidprodukte wurde festgestellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG i.V.m. § 3 Z 2 und 3 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem - in einem österreichischen Bundesland gelegenen - Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Ergibt sich dadurch keine örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts, ist die örtliche Zuständigkeit nach dem in Österreich gelegenen Sitz oder Aufenthalt des Beteiligten zu ermitteln.

Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach den vorigen Absätzen nicht bestimmen, ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

Die Beschwerde ist bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Wege der Abteilung V/5 einzubringen.

Sie ist gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014, zu vergebühren.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Auf der Zahlungsanweisung ist als Verwendungszweck die Geschäftszahl anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der E-Banking-Anwendung „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN siehe oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

3 Anlagen